

Bei der 18. MV am 06.12.2021 beschlossen
– Version ohne Unterschriften zur internen Verwendung –

Bezug Beitragsordnung	Ihre Nachricht vom	Vorgang-Nr.	Bearbeiter/Telefon Vorstand	Datum 08.12.2021
--------------------------	--------------------	-------------	--------------------------------	---------------------

Beitragsordnung

Die Satzung sieht zwei Arten von Mitgliedern vor: 1. ordentliche Mitglieder und 2. fördernde Mitglieder (Fördermitglieder).

1. Ordentliche Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung sind alle Mitglieder, die nicht ausdrücklich förderndes Mitglied sein wollen oder die durch andere Beschlüsse zu fördernden Mitgliedern wurden. Der Wunsch, Fördermitglied sein zu wollen ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft noch nicht durch eine Mitgliederversammlung bestätigt wurde, werden im Sinne der Beitragsordnung als ordentliche (vorläufig ordentliche) Mitglieder behandelt, es sei denn, sie haben schriftlich erklärt, förderndes Mitglied (vorläufig förderndes Mitglied) sein zu wollen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für (vorläufig) ordentliche Mitglieder entweder

- a) 176,-- Euro bei jährlicher Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis spätestens 15.2. des jeweils laufenden Jahres. Bei Beitritt eines Mitglieds nach dem 15.2. wird der Beitrag für das laufende Jahr auf 1/12 des Jahresbeitrags für die verbleibenden Monate im Beitrittsjahr festgelegt, beginnend mit dem Monat, in dem der Beitrittsantrag gestellt wird. In diesem Fall ist die Zahlung des Jahresbeitrags bis spätestens 30 Tage nach Beitrittsdatum zu leisten.
- b) oder 16,-- Euro pro Monat bei monatlicher Zahlung, erstmalig fällig für den Monat, in dem der Eintritt stattfindet. Monatliche Zahlungen sind jeweils spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zu überweisen.
- c) Bei Beitritt während des Monats und Wahl der monatlichen Zahlungsweise kann der Beitrag für den Beitrittsmonat zusammen mit dem Beitrag des Folgemonats in einer gemeinsamen Überweisung überwiesen werden.
- d) Hat ein (vorläufig) ordentliches Mitglied die monatliche Zahlungsweise gewählt, kann die Wahl erst zum Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres geändert werden. Die Änderung der Zahlungsweise ist dem Vorstand schriftlich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen.
- e) Auf begründeten schriftlichen Antrag durch das betreffende (vorläufig) ordentliche Mitglied kann der Vorstand über eine zeitlich befristete Reduktion des Mitgliedsbeitrags für einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen entscheiden. Dem Antrag ist wenn möglich ein Nachweis über den Grund der Reduktion (z. B. Bewilligungsbescheid Jobcenter / BAföG / Wohngeld, auch ggf. Einkommensnachweis o. ä.) beizufügen. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 90,-- Euro bei jährlicher bzw. 8,-- Euro bei monatlicher Zahlung. Die Zahlungsfristen lauten wie bei Buchstaben a) bzw. b). Nach Ablauf der Befristung der Reduktion gilt wieder der normale Beitrag, es sei denn, das betreffende Mitglied beantragt eine erneute Reduktion rechtzeitig (mindestens 1 Monat vor Ende des Reduktions-Zeitraums) und der Vorstand gewährt die Reduktion erneut.

2. Fördermitglieder bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag im Bereich zwischen 60,-- und 299,-- Euro pro Jahr bzw. 5,-- und 24,92 € pro Monat selbst. Fördermitglieder sind laut Satzung nicht stimmberechtigt und erhalten darüber hinaus keinen eigenständigen Zugang zur Werkstatt. Wenn ein Fördermitglied mit einem höheren Betrag fördern will, steht der Vorstand unterstützend zur Verfügung.
3. Alle Mitgliedsbeitrag-Zahlungen sollen im Verwendungszweck das Wort „Mitgliedsbeitrag“ (ohne Anführungszeichen) sowie Vor- und Nachnamen des Mitglieds enthalten (Beispiel: Mitgliedsbeitrag Max Mustermann). Falls mehrere Monatsbeiträge in einer Überweisung enthalten sind, sollen die betreffenden Monate zusätzlich benannt werden (Beispiel: Mitgliedsbeitrag Maxima Musterfrau Mrz Apr). Dies vereinfacht die Buchhaltung.
4. Allen Mitgliedern wird die jährliche Zahlungsweise, idealerweise per Dauerauftrag empfohlen. Dies vereinfacht die Buchhaltung durch Verringerung der Vielzahl an Buchungsvorgängen.
5. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit aller Zahlungen ist das Datum des Eingangs auf dem Vereinskonto. Es wird gebeten, Daueraufträge oder Überweisungen jeweils zum Jahres- bzw. Monatsbeginn anzulegen.
6. Für Zuwendungen an den Verein einschließlich Mitgliedsbeiträgen bis 300,-- € pro Kalenderjahr wird keine persönliche Zuwendungsbestätigung ausgestellt. Eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung wird vom Verein ausgegeben und ist z. B. im Internet abrufbar. Diese wird in Verbindung mit Kontoauszügen oder Onlinebanking-Ausdrucken vom Finanzamt akzeptiert. Dies gilt nur vorbehaltlich Änderungen der Gesetzgebung oder Änderungen bzgl. der Gemeinnützigkeit des Vereins.
7. Ein Mitglied, welches mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand ist, soll vom Vorstand angemahnt werden. Die Gründe für die Nicht-Zahlung sollen dabei erörtert werden und es sollen bei Zahlungsunfähigkeit ggfs. die Möglichkeiten nach Nr. 1, Buchst. e) sowie eine Nachzahlung der säumigen Beträge in Raten oder auch die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft mit selbst gewähltem geringerem Beitrag angeboten werden.
8. Sollte ein Mitglied trotz der Ermahnung und Erläuterung nach Nr. 7 mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand sein, so kann der Vorstand über Konsequenzen befinden. Mögliche Konsequenzen sind:
 - a) Entzug der Zugangsberechtigung zur Werkstatt
 - b) Einbehalt von in der Werkstatt deponiertem Eigentum des säumigen Mitglieds als „Pfand“ (Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB)
 - c) Der Vorschlag an die Mitgliederversammlung, das säumige Mitglied auszuschließen.Alle vom Vorstand beschlossenen Konsequenzen sind dem betreffenden säumigen Mitglied schriftlich (zumindest per E-Mail oder per SMS wenn nicht anders möglich) mitzuteilen.
9. Bei Austritt aus dem Verein besteht die Zahlungsverpflichtung noch für den Monat, in dem das Austrittsgesuch den Verein erreicht; Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden laut Satzung nicht zurückerstattet.
10. Diese Beitragsordnung erlangt ihre Gültigkeit ab dem 01.01.2022. Die Beitragszahlungen aller Mitglieder sind ab dann entsprechend durch die Mitglieder selbst anzupassen. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar dieser Beitragsordnung, zumindest per E-Mail.